

Besondere Lernleistung (BLL)

1. Definition
2. Organisatorisches/Voraussetzungen
3. Antragstellung
4. Die schriftliche Ausarbeitung
5. Fachausschuss
6. Prüfungsanforderungen
7. Bewertung und Beurteilung
8. Bemerkungen

1. Definition

Eine BLL kann zum Beispiel sein:

- Ein umfassender Beitrag eines vom Land geförderten Wettbewerbs,
- Eine Jahresarbeit,
- Die Ergebnisse eines umfassenden, auch fachübergreifenden Projekts oder Praktikums in Bereichen, die schulischen Referenzfächern zugeordnet werden können.
- In den Fächern Sport und Darstellendes Spiel entfällt die fachpraktische Prüfung.
- Erwartungen an den Prüfling:
 - Fachliches Wissen kann angemessen schriftlich und mündlich dargestellt werden.
 - Die Aufgabenstellung wird selbstständig formuliert, bearbeitet und reflektiert.
 - Die Arbeitsprozesse werden exakt und kritisch dokumentiert.

2. Organisatorisches/Voraussetzungen

- Eine BLL
 - wird im Rahmen oder Umfang eines Kurses von mindestens zwei Halbjahren erbracht.
 - ist schriftlich zu dokumentieren.
 - wird zu Beginn der Q3-Phase beim Schulleiter beantragt mit Angabe der betreuenden Lehrkraft nach deren **Zustimmung**.
- Die Schülerin oder der Schüler schlägt der betreuenden Lehrkraft das Thema der BLL vor. Dieses
 - kann aus dem Unterricht/Studienreise/Schulfahrt hervorgehen.
 - kann aus einer außerschulischen Aktivität erwachsen.
 - muss wissenschaftspropädeutisches Vorgehen, Nachforschen, ... ermöglichen.
 - kann sich auf alle Fächer beziehen.
 - Die verbindlichen Prüfungsfächer Deutsch, Mathematik und Fremdsprache oder Naturwissenschaft oder Informatik können **nicht** durch eine BLL **ersetzt** werden.
- Die Anmeldung ist **verbindlich** und kann später nicht mehr widerrufen werden.
- Die schriftliche Ausarbeitung ist spätestens am letzten Tag der schriftlichen Abiturprüfung vorzulegen (Aushang beachten).
- Prüfungen in der BLL können auch in einem der ersten vier Prüfungsfächer durchgeführt werden.
- Der Schulleiter entscheidet aufgrund der Themenstellung, ob die BLL einem Aufgabenfeld zugeordnet und dadurch die Auflagen bezüglich Abdeckung der drei Aufgabenfelder erfüllt werden kann.
- Die Kolloquien können **vor** den mündlichen Abiturprüfungen durchgeführt werden.
- Das Kolloquium dauert mindestens 20 Minuten.
- Es können Gruppenprüfungen durchgeführt werden.
- Bei Arbeiten, an denen mehrere Schülerinnen und Schüler beteiligt waren, ist die Bewertung der **individuellen Schülerleistung** erforderlich.
- Die Besondere Lernleistung ist selbstständig zu erarbeiten, Quellen und Hilfsmittel sind ordnungsgemäß zu zitieren, kenntlich zu machen und korrekt und vollständig anzugeben. Bei nachgewiesenem Täuschungsversuch kann die gesamte Abiturprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden. Wird eine Täuschungshandlung erst nach Aushändigung des Abiturzeugnisses erkannt, kann das Landesschulamt die Prüfung als „nicht bestanden“ erklären

3. Antragstellung

- Mit seinem Antrag legt der Prüfling eine Übersicht/Konzept (ca. 1 Seite) vor, aus dem hervorgeht:
 - Thema der BLL mit vorläufiger Gliederung
 - Welche Methoden werden eingesetzt?
 - Welche Quellen werden genutzt?
 - Wurde die Arbeit von außerschulischen Organisationen unterstützt?
 - Geht die Arbeit aus einem (nationalen/internationalen) Wettbewerb hervor?
 - Wurde die BLL oder Teile der BLL schon in einem Fach bewertet?
 - Einverständniserklärung (Unterschrift) der betreuenden Lehrkraft

4. Die schriftliche Ausarbeitung

- Die schriftliche Ausarbeitung **umfasst**:
 - die Darstellung des Problems,
 - Lösungswege,
 - Methoden,
 - Ergebnisse.
- Mögliche **Gliederung** der BLL:
 - Titelblatt
 - Kurzfassung der Ergebnisse der Arbeit (c.a. eine Seite lang)
 - Vorwort (Darstellung und Reflexion des Arbeitsprozesses, persönliche Anmerkungen usw.)
 - Inhaltsverzeichnis
 - Einleitung (inhaltlich-fachliche Einführung in das Thema)
 - Hauptteil
 - Fazit
 - Quellen- und Literaturverzeichnis, Internetadressen, weitere Hilfsmittel
 - Anhang (Arbeitsbuch, wichtige Materialien u. a.)
 - eine mit eigener Unterschrift versehene Erklärung über die selbstständige Anfertigung der Arbeit (letzte Seite).
- Der **Umfang** der Arbeit soll ohne Anhang 20 bis 25 Seiten betragen (à 1800 Zeichen). Weitere formale Anforderungen hinsichtlich des Layouts, der Zitierweise usw. müssen den Vorgaben des Dudenheftes „Die schriftliche Arbeit“ entsprechen.
- Die schriftliche Ausarbeitung ist spätestens am letzten Tag der schriftlichen Abiturprüfung in **drei** Exemplaren (Klebe- oder Spiralbindung) abzugeben.
- Die fristgerechte Abgabe wird durch einen Eingangsstempel bescheinigt.
- Wird die Besondere Lernleistung nicht oder nicht rechtzeitig abgeliefert, ist die Prüfungsleistung aus Gründen, die der Prüfling zu vertreten hat, nicht feststellbar und daher mit **null Punkten** zu bewerten. Damit gilt das Abitur als nicht bestanden.
- Auf der letzten nummerierten Seite befindet sich die von der Schülerin bzw. vom Schüler unterschriebene Versicherung, dass die vorliegende Arbeit selbstständig und nur unter Zuhilfenahme der ausgewiesenen Hilfsmittel angefertigt wurde.

5. Fachausschuss

- Die schriftliche Ausarbeitung wird von der betreuenden Lehrkraft sowie einer weiteren Lehrkraft, die vom Schulleiter bestimmt wird, beurteilt.
- Das Kolloquium wird von diesen beiden Lehrkräften sowie von der oder dem Vorsitzenden des Fachausschusses durchgeführt.

6. Prüfungsanforderungen

- Bei der Prüfung ist **nachzuweisen**, dass der Prüfling
 - fachliches Wissen angemessen schriftlich und mündlich darstellen kann.
 - die Aufgabenstellung selbstständig konzipiert, bearbeitet und reflektiert hat.
 - fähig ist, den Arbeitsprozess exakt und kritisch zu dokumentieren.
- Im 20-minütigen Kolloquium
 - stellt der Prüfling die Ergebnisse der BLL dar,
 - erläutert diese,
 - antwortet auf Fragen.
 - Das Kolloquium soll **keine aufwändige Präsentation** sein, sondern ein (Prüfungs-) Gespräch über Themen, Methoden und Inhalte der vorgelegten BLL.

7. Bewertung und Beurteilung

- Die Beurteilung der schriftlichen Ausarbeitung wird **nicht vor** dem Kolloquium mitgeteilt.
- Das Gesamtergebnis der BLL wird am **Ende des letzten Prüfungstages** bekannt gegeben.
- Eine **formale Gewichtung** beider Teile kann **nicht** vorgenommen werden.
- Bei null Punkten in der BLL ist die gesamte Prüfung nicht bestanden.
- Bei der **Bewertung der schriftlichen Ausarbeitung** sind u.a. folgende Kriterien anzulegen:
 - Konzentration auf die Themenstellung,
 - Sinnvolle Gliederung,
 - Nachvollziehbarkeit der Darstellung,
 - Sprachliche Korrektheit,
 - Normgerechte Literatur- und Quellenangaben,
 - Qualität von Zeichnungen, Abbildungen oder Experimenten,
 - Äußere Form und Layout,
 - Angemessener Ausdruck,
 - Korrekte Anwendung von Fachbegriffen,
 - Benennung der Gültigkeitsbedingungen des Ergebnisses,
 - Fachspezifische Methodenanwendung und –bewertung,
 - Selbstständigkeit/Originalität
 - Qualität und Umfang der Recherchen,
 - Nachweis der Arbeitskontakte und Kooperationspartner.
- Zu den Bewertungskriterien zählt auch:
 - Sprachliches Darstellungsvermögen,
 - Verständlichkeit und Folgerichtigkeit der Darstellung;
 - Argumentationssicherheit;
 - Reaktionsfähigkeit auf Zusatzfragen
 - Umfang des Wissens und Könnens im Themenumfeld der Arbeit.

8. Bemerkungen

- Die Besondere Lernleistung ist selbstständig zu erarbeiten, Quellen und Hilfsmittel sind ordnungsgemäß zu zitieren, kenntlich zu machen und korrekt und vollständig anzugeben. Bei nachgewiesenem Täuschungsversuch kann die gesamte Abiturprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden (VOGO/BG § 33 (2) Nr. 2). Wird eine Täuschungshandlung erst nach Aushändigung des Abiturzeugnisses erkannt, kann das Staatliche Schulamt die Prüfung als „nicht bestanden“ erklären (VOGO §33 (2) Nr. 3).
- Die Besondere Lernleistung ist **im Schülersekretariat** in dreifacher Ausfertigung abzugeben. Auf der letzten nummerierten Seite befindet sich die von der Schülerin bzw. vom Schüler unterschriebene Versicherung, dass die vorliegende Arbeit selbstständig und nur unter Zuhilfenahme der ausgewiesenen Hilfsmittel angefertigt wurde.
- Die fristgerechte Abgabe wird durch einen Eingangsstempel im Schülersekretariat bestätigt.
- Die Vorgaben des Dudenheftes „Die schriftliche Arbeit“ dienen als Orientierung bezüglich Formalia, Zitierweise, Layout, ...
- Wird die Besondere Lernleistung nicht oder nicht rechtzeitig abgeliefert, ist die Prüfungsleistung aus Gründen, die der Prüfling zu vertreten hat, nicht feststellbar und daher mit null Punkten zu bewerten. Damit gilt das Abitur als nicht bestanden.

K.-H. Boos, Studienleiter